

Der evangelische Charakter des Görlitzer Gymnasiums.

I.

Die Frage nach dem evangelischen Charakter des Görlitzer Gymnasiums steht in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte der Sechsstadt Görlitz.

Die Reformation hatte trotz des anfänglich entschlossenen Widerstandes des Rats und auch unbeschadet seines noch viele Jahre hinzögernden Abwartens auf Änderung der Verhältnisse sich durchgesetzt. Sie war in Görlitz nicht von oben her der Bevölkerung aufgezwungen worden; sie war von der Bevölkerung selbst getragen. Im 5. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war Görlitz als eine durch und durch evangelische Stadt anzusprechen¹⁾.

Dann war 1547 der Pönfall gekommen. Die Überantwortung aller Privilegien, die Auslieferung der Geschütze und Munition, die Abtretung der sämtlichen Güter, die Herausgabe der Kirchenkleinodien, die Zahlung einer Geldbuße von 100 000 Gulden und die Entrichtung einer ewigen Bierabgabe waren am 7. September den Deputierten der Sechsstädte in Prag auferlegt worden; außerdem ging die freie Ratskur verloren, das Magdeburger Recht durfte nicht mehr gebraucht werden, die Appellationskammer zu Prag wurde oberster Gerichtshof²⁾. Nur eins war nicht angetastet worden, der evangelische Charakter. Auch Görlitz war eine evangelische Stadt geblieben. Ja, in der Richtung der offiziellen Anerkennung dieses evangelischen Charakters hatten die dem Pönfall folgenden Jahrzehnte sogar mancherlei Fortschritte gebracht. In den Ländern der böhmischen Krone, — und die Oberlausitz mit Görlitz war seit Karl IV. Böhmen inorporiert, durch Personalunion mit ihm verbunden³⁾, — war die katholische Kirche zunächst noch die alleinberechtigte, die protestantische nur die geduldete. Wohl hatten die evange-

¹⁾ R. L. M. 102 S. 203 ff.

²⁾ Schulz, Beiträge zum Provinzial-Kirchenrecht des Preuß. Markgraftums Oberlausitz. (1868, Görlitz.)

³⁾ Schulz a. a. S. S. 2.

lischen Stände der Oberlausitz (Städte wie Land) sich redlich bemüht, zur Sicherung des evangelischen Bekenntnisses einen ähnlichen Majestätsbrief zu erhalten, wie ihn Böhmen am 9. Juli 1609 und Schlesien am 20. August 1609 erlangt hatten. Es waren 1608—1611 nicht weniger als 4 Gesandtschaften nach Prag zu Kaiser Rudolf II. abgefertigt worden⁴⁾. Es hatten die Gesandten erklären können, „es sei ihnen bei Sr. kaiserlichen Majestät Regierung an dem exercitium der Augsburger Konfession kein Inhalt geschehen, sondern sie in Possession derselben, wie bei Zeiten Kaiser Ferdinands I. und Maximilians II. jederzeit unbeirrt gelassen werden“. Um ihres Gewissens und um ihrer Nachkommen willen aber hatten sie sich für verpflichtet erachtet, den Kaiser zu bitten, wie die Stände Böhmens und Schlesiens „so auch sie und ihre Nachkommen gnädigst zu asskurieren, daß sie bei dem oberwähnten exercitium der Augsburger Konfession gelassen werden möchten, und dem Dekan zu Bauzen zu befehlen, gewisse Übergriffe, die er sich zum Nachteil der Gerichtsämter im Lande, der Stände selbst und der protestantischen Geistlichkeit erlaubt habe, einzustellen“⁵⁾. Denn es bestand in der Oberlausitz der eigenartige Zustand, daß die evangelischen Geistlichen des fast völlig protestantischen Landes in allen kirchenrechtlichen Fragen dem katholischen Dekan von Bauzen unterstellt waren, wie auch alle Ehefragen der Evangelischen vor dem Konsistorium dieses selben Dekans verhandelt wurden⁶⁾. Freilich waren diese Bemühungen um einen Majestätsbrief vergeblich gewesen. Wohl aber hatte am 22. Mai 1611 Matthias, der Bruder Rudolf II., vor seiner Krönung zum König von Böhmen den Revers ausgestellt, daß er auch die Oberlausitzer Stände „bei dem exercitium religionis Augsburger Konfession, wie daselbe bisher in Gebrauch und Possession gewesen, erhalten“ wolle⁷⁾. Und als er im September zur Spezialhuldigung nach der Oberlausitz gekommen war, hatte er am 5. September in Bauzen zu diesem Vorreverse wegen des exercitii religionis genugsame Asscuration erteilt. Es hieß: „Wir meinen und wollen, daß sie (die Stände) Inhalt angezogenen Reverses (der dann von uns hiermit confirmiert sein soll) bei dem freien Exercitio Religionis Augsburgischer

4) N. L. M. 56 S. 96—117.

5) N. L. M. 56 S. 98, 100.

6) N. L. M. 56 S. 100 f., N. L. M. 50 S. 81 f.

7) N. L. M. 56 S. 115.

Konfession, allermäßen sie dessen bei Zeiten unserer hochgeehrten Herrn Vorfahren, weiland Kaiser Ferdinandi und Maximiliani, hochlöblicher Angedenken, auch der jezigen Kaiserl. Majestät Zeiten, in Kirchen und Schulen in Possess und Übung gewesen, jezo noch sein und wir es bei Eintretung unserer Königl. Regierung befunden, von meniglichen ungehindert, ruhig und unturbirt gelassen, auch von uns darüber geschützt und gehandhabt werden.“ Und weiter war gesagt: „Und gebieten hierauf jezo und künftigen unseren Landvogten, Hauptleuten, Pflegern, Berwesern und Räten in Städten des Markgraftums Oberlausitz, und sonderlich allen unseren Untertanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens die sein, daß sie mehrgemeldte unsere gehorsame Stände erwehntes Markgraftums Oberlausitz, über obgedachten freien exercitio religionis Augsburgischer Konfession schützen und handhaben, darwieder niemandessen in keinerlei Wege zu tun gestatten, bei Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnad“⁸⁾. Aus der geduldeten Religion war eine berechnigte geworden. Die Grundlage weiterer kirchenrechtlicher Bestimmungen war mit der Affekuration geschaffen.

Wenige Jahre später war die Auflehnung der böhmischen Stände gegen Ferdinand, der Fenstersturz zu Prag (23. Mai 1618) geschehen. Die Oberlausitz, darunter auch Görlik, hatte sich zurückhalten und im Gedenken an die Huldbigung 1617 dem König Ferdinand Treue bewahren wollen. Als aber die Böhmisches Stände versprachen, zu einem Majestätsbrief behülflich zu sein, waren die Oberlausitzer Stände der Union zwischen der Krone Böhmen und anderen evangelischen Ländern und Konföderation in puncto religionis zu allerseits besserer Versicherung beigetreten⁹⁾. Der Fortgang der Dinge hat allerdings den ursprünglichen Hoffnungen nicht entsprochen. Der Anschluß an Böhmen führte zum Krieg mit Sachsen und — zur Trennung von Böhmen.

Der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen hatte unter dem 22. 4. 1620 vom Kaiser die Kommission empfangen, die abtrünnigen drei nordischen Länder dem Kaiser wieder zu unterwerfen¹⁰⁾. Er war im September, als zwei Insinuationen an die Oberlausitzer Stände vergeblich ge-

⁸⁾ Collection der Oberlausitzischen Gesetze (Bauken 1771) II. S. 1123.

⁹⁾ R. L. M. 56 S. 19 ff., S. 85.

¹⁰⁾ R. L. M. 56 S. 51, Collection II S. 1387 f.

wesen waren, mit Heeresmacht in die Oberlausitz eingerückt. Als der Winter ins Land kam, hatte er die westliche Hälfte des Landes, den ganzen Bauzener Kreis, sowie die Niederlausitz wieder unter des Kaisers Botmäßigkeit gebracht. Der Dresdener Aktord vom 21. Februar/2. März 1621 hatte die Kriegswirren beendet. Am 12. Juni 1621 war die Interimshuldigung zu Kamenz erfolgt¹¹⁾. Zwei Jahre später (13./23. Juni 1623) war der Kurfürst in den vollen Pfandbesitz „immittiert“ worden, und schließlich durch den Traditionsrezeß (14./24. April 1636) war die Oberlausitz in den erblichen Besitz Kursachsens übergegangen¹²⁾. Das Band mit Böhmen war endgültig zerschnitten.

Diese Trennung von Böhmen und dieser Übergang in sächsische Oberhoheit haben für die Oberlausitz die Rettung ihres evangelischen Charakters bedeutet¹³⁾.

Als dem Kurfürsten die Kommission zur Unterwerfung der Lausitzer übertragen wurde, war von den konfessionellen Verhältnissen mit keiner Silbe die Rede gewesen. Man hatte wohl in Wien in dieser Beziehung seine eigenen Gedanken gehabt¹⁴⁾. Als im Immissionsrezeß vom 13./23. Juni 1623 der Kurfürst verpflichtet worden war, die katholische Geistlichkeit bei ihren Privilegien zu schützen, war von seiten der böhmischen kirchlichen Vorgesetzten, dem Erzbischof von Prag und dem Abt von Königsaal, sofort versucht worden, die Evangelischen zu beeinträchtigen. Die Klöster Marienthal und Marienstern hatten sich gegen die Protestanten in Ostrik und Reichenau und in Bernstadt und Wittichenau, der Dechant von Friedland gegen die Evangelischen in Weigsdorf und Oberullersdorf recht eigenartige Übergriffe zuschulden kommen lassen¹⁵⁾. Im Jahre 1628 war die Oberlausitz in auffälliger Weise durch Wallensteinsche Cinquartierung gequält worden¹⁶⁾. Nach dem Frieden von Lübeck 1629 war eine allgemeine Besorgnis wegen Rekatholisierung der gesamten Oberlausitz entstanden¹⁷⁾. In allem Ernste hatte 1629 der Kaiser Wallenstein die beiden Lausitzen angeboten¹⁸⁾; er sollte dafür Medlenburg herausgeben. Exulanten aus Böhmen, seit 1629

11) N. L. M. 56 S. 71—78.

12) N. L. M. 65 S. 261.

13) N. L. M. 56 S. 53, 95, N. L. M. 65 S. 260.

14) N. L. M. 56 S. 85.

15) N. L. M. 65 S. 212—238.

16) N. L. M. 65 S. 246.

17) N. L. M. 65 S. 251—257.

18) N. L. M. 65 S. 259.

auch aus Schlesien hatten von ihren Drangsalen berichtet. Wäre die Oberlausitz an den Kaiser zurückgefallen, ihr Los wäre kein anderes als das von Böhmen und Schlesien gewesen. Der sächsische Kurfürst hat sie davor bewahrt.

Sofort in der Insinuation der Kommission (26. August/5. September 1620) hatte er der Oberlausitz versprochen, die Konfirmation ihrer Privilegien durch den Kaiser „in-sonderheit der wahren, christlichen Religion halber“ herbeizuführen¹⁹⁾. In den Friedensverhandlungen Anfang 1621, die zu dem Dresdener Afford führten, hatte er wieder betont, er wünsche für die Oberlausitz „Erhaltung der wahren, evangelischen Religion“, und sich erboten, die Konfirmation aller vor dem Jahre 1618 erworbenen Privilegien, namentlich derjenigen über die freie Religionsübung, vom Kaiser auszuwirken und die Oberlausitz bei der ungeänderten Augsburger Konfession zu schützen²⁰⁾. Und in der Tat bestätigte Ferdinand II., der den böhmischen Majestätsbrief zerschnitten hatte und die Rekatholisierung Böhmens rücksichtslos durchführte, der Oberlausitz die Affekuration des Königs Matthias vom 5. September 1611 durch die Affekuration vom 25. Juli 1622. Die Affekuration von 1611 wurde wörtlich in die von 1622 übernommen und zwar ausdrücklich unter Hinweis auf das vom Kurfürsten als kaiserlichen Kommissar den Ständen gegebene Versprechen und darnach gesagt: Die Stände des Markgraftums Oberlausitz sollten „bei dem freien Exercitio der ungeänderten Augsburger Konfession, wie dieselbe weil. unsern Vorfahren, Kaiser Karolo dem Fünften, auf dem Reichstag zu Augsburg anno 1530 übergeben worden, von männiglichen ungehindert, ruhig und unturbiert gelassen werden“²¹⁾. Ebenso sagte der Immissionsrezeß vom 13./23. Juni 1623, der Kurfürst Johann Georg habe sich bei der Pfandübernahme der Oberlausitz verpflichtet, in Religionsfachen, was die Katholischen und Augsburger Konfessions-Verwandten betrifft, keine Neuerung vorzunehmen. Der Kurfürstliche Revers vom 14./24. Juni 1623 hatte demgemäß auch versprochen, die Stände in dem exercitio religionis, wie sie dasselbe bisher in possess gehabt, mit nichten zu hindern noch zu irren²²⁾. Und als schließlich nach dem Frieden zu Prag (30. Mai 1635) die

¹⁹⁾ N. L. M. 56 S. 85, 57.

²⁰⁾ Collection II S. 1389 ff. N. L. M. 56 S. 74 f.

²¹⁾ Collection II S. 1124 f. N. L. M. 56 S. 85.

²²⁾ Collection II S. 1404, 1406.

Oberlausitz aus dem Pfandbesitz in den Erblehenbesitz Sachsens übergang, bestimmte der Traditionsrezess (14./24. April 1636), bis 1815 das Staatsgrundgesetz der Oberlausitz, in Religionsfachen „was die katholische Religion und Augsburgerische ungeänderte Konfession betrifft, keine Neuerung vorzunehmen, sondern beiderseits Religionen zugetane geist- und weltliche Stände und deren Untertanen . . ., die katholische sowohl als die Augsburgerische Konfessions-Verwandten bei ihrer Religion . . . zu schützen“²³). Abgesehen von dem im Rezess ausdrücklich als katholisch aufgeführten Domstift St. Petri und Capitel zu Bautzen, den Jungfrauenklöstern zu Marienstern und Marienthal und dem Priorat zu Lauban und ihren Liegenschaften war die Oberlausitz auch im 30jährigen Kriege ein evangelisches Land und Görlitz eine evangelische Stadt geblieben. Und dieser evangelische Charakter war rechtlich ausdrücklich anerkannt worden.

Auch die spätere Zeit hat daran nichts Wesentliches geändert. Die Reversales des Kurfürsten vom 25. September 1637, den Ständen der Oberlausitz erteilt, bestätigten die Bestimmungen des Traditionsrezesses über das exercitium religionis. Das gleiche taten die Religionsversicherungen König Friedrich August II. (1694—1733, seit 1697 König von Polen) vom 27. Juli 1697, 28. September 1697, 24. August 1705, 23. Oktober 1717 und 3. August 1718²⁴). Und als die Oberlausitz zum Teil, darunter auch Görlitz, durch den Wiener Frieden 1815 an Preußen übergegangen war, sagten das Patent vom 22. Mai 1815 sowie der Allerhöchste Aufruf vom gleichen Datum zwar nichts über die Religion. Aber das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts vom 15. November 1816 bestimmte in § 3: „Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten auch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurteilt und entschieden werden sollen“²⁵). Und in dem II. Anhang zur Gesetzesammlung für die Kgl. Preuß. Staaten hieß es in Artikel 2 Nr. 8 der Hauptkonvention vom 28. August 1818: „Was die bisherigen

²³) N. L. M. 50 S. 77—101, Collection II S. 1411.

²⁴) Collection II S. 1418, 1126 f., 1128 f., 1130 ff., 1133 ff., 1135 ff.

²⁵) Preuß. Ges. Sg. S. 77 ff., S. 234.

kirchlichen Verhältnisse und den damit in Verbindung stehenden Schulunterricht in den durch den Grenzdunkt getheilten Bezirken betrifft, so sollen dieselben hinsichtlich aller christlichen Konfessionen vorläufig bis auf weitere Festsetzung fortbestehen.“ Die Preussische Besitznahme hatte unter anderem auch den evangelischen Charakter der Stadt Görlitz nicht geändert.

Und nun, zu welchem Zwecke diese ausführliche Feststellung des hauptsächlich evangelischen Charakters eines Landes und seiner Städte, in dem der sonst gültige Grundsatz „cuius regio, eius religio“ nicht gegolten hat, sondern das für seinen religiösen Stand auf besonderen rechtlichen Abmachungen fußte? Um aus dieser Feststellung schließen zu können: Ist der evangelische Charakter der Oberlausitz und ihrer wichtigsten Städte, darunter auch Görlitz, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geschichtlich unanfechtbar und rechtlich ausdrücklich anerkannt, dann ist die Schlußfolgerung erlaubt, daß der evangelische Charakter einer der wichtigsten Schulen dieses Landes, des Gymnasiums zu Görlitz, zum mindesten im höchsten Grade wahrscheinlich ist. Ein katholisches Gymnasium, und nur ein solches wäre nach den konfessionellen Verhältnissen denkbar, konnte in jenen Zeiten mit Rücksicht auf die geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse für Görlitz nicht in Frage kommen.

II.

Diese allergrößte Wahrscheinlichkeit wird durch die Geschichte des Gymnasiums zur Gewißheit.

Am 8. Juli 1563 war in feierlicher Übergabeverhandlung das Franziskanerkloster zu Görlitz von dem letzten Mönch Urban Weisbach mit Zustimmung seines geistlichen Vorgesetzten, des Dekans Johannes Leisentritt zu Bautzen, dem Rat zu Görlitz zu christlichem Nutz und Gebrauch, nämlich zu einer Schule überantwortet worden. Am 5. Februar 1564 erfolgte die Kaiserliche Bestätigung. Und am 24. Juli 1564 war der Rat durch die Kaiserlichen Kommissarien in den Besitz des Klosters eingesetzt worden. Er hatte laut seines Reverses vom gleichen Tage das Kloster zur Aufrichtung einer christlichen Partikularschule — einer Mittelstufe zwischen den deutschen und den Fürstenschulen in Sachsen — zur Aufziehung und Unterweisung der Jugend übernommen²⁶⁾.

²⁶⁾ N. S. M. 88 S. 191 f., 195, 199. Schütt, Gymnasialprogramm v. 1865 S. 89 Ziffer 13.

Er zögerte nicht lange, seiner Verpflichtung nachzukommen. Magister Georg Othmann, der schon bei den Verhandlungen über die Übernahme des Klosters beteiligt gewesen war, zwischen 1544 und 1560 zweimal Rektor der alten Schule, auch Professor der Rhetorik in Leipzig und am 4. Februar 1564 zum Syndikus der Stadt gewählt, war an erster Stelle mit den Vorbereitungen betraut²⁷⁾. Er war ein Schüler und Freund Melanchthons gewesen, sein συμφιλόσοφος, der in allen wichtigen Schulangelegenheiten seinen Rat eingeholt hatte. Melanchthon hatte bei Lebzeiten den Görlitzer Rat vielfach in Schulsachen beraten. Jetzt wurde nach seinem Tode²⁸⁾ (19. April 1560) sein Geist bestimmend auch für die neue Schule.

Zum ersten Rektor wurde Magister Petrus Vincentius erkoren, auf den aus alter Freundschaft Othmann aufmerksam gemacht hatte. Er war Breslauer Kind, geboren am 1. März als Sohn des Goldschmieds Martin Vize. Zu Wittenberg hatte er von 1538—1540 (?) studiert. Nach Wittenberg war er 1542 zurückgekehrt und dort am 26. Januar 1543 zum Magister promoviert worden. Er war noch Luthers Schüler gewesen, aber von größerem Einfluß war Melanchthon geworden, sein vertrauter Freund und sein unübertreffliches Lebensvorbild. Um Melanchthons willen war er 1555 nochmals nach Wittenberg zurückgekehrt. Mit einer von Melanchthon für ihn geschriebenen oratio de cura recte loquendi hatte er seine neue Lehrtätigkeit begonnen. Ganz und gar Melanchthonianer hatte er mit Melanchthons Tode den Mittelpunkt seiner Wittenberger Interessen verloren. So war er dem Ruf nach Görlitz gern gefolgt. Seine Abschiedsrede in Wittenberg am 11. Mai 1565 war ein offenes und treues Bekenntnis zu seinem Meister gewesen²⁹⁾. Melanchthons Geist wurde auch von ihm auf die neue Schule zu Görlitz übertragen.

Die Einweihung der neuen Schule am 22. Juni 1565 wurde durch einen feierlichen Gottesdienst in der evangelischen Peterskirche eingeleitet. Der Pastor primarius Magister Samuel Jauch, der 1566 als Superintendent nach Freiberg i. Sachl. übersiedelte, hielt die Predigt über Jesus Sirach 51, 31—34. Nach dem Gottesdienst schloß die evangelische Geistlichkeit sich dem Festzuge an, der aus den bis-

²⁷⁾ Tagmann „Petrus Vincentius“ S. 39.

²⁸⁾ Schütt a. a. O. S. 22.

²⁹⁾ Jauch, Geschichte des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation, Codex diplomaticus Silesiae 26. Bd., S. 199—202.

herigen Lehrern und Schülern bestehend sich in der alten Schule neben der Kirche versammelt hatte. Unter dem Geläut aller Glocken und unter dem Gesang zunächst einer lutherischen Übersetzung des 66. Psalmes und dann einer lateinischen Ode zog er nach der Klosterkirche und durch diese ins Kloster. Im Kreuzgang warteten seiner der Rat, der neue Rektor und viele Gelehrte und Bürger und geleiteten ihn ins alte Refektorium, die neue Prima. Dort eröffnete der Syndikus Othmann die Anstalt und führte den ersten Rektor ein, und dieser bekannte im Schluß seiner Rede ganz ausdrücklich seinen evangelischen Glauben³⁰).

Evangelisch wie der Rektor waren auch seine Schulkollegen, so z. B. der an zweiter Stelle berufene M. Laurentius Ludovicus, ein Schüler Trozendorfs und Melanchthon's, und seine ersten Nachfolger im Rektorat M. Joachim Meister (1569—84), der eben genannte M. Laurentius Ludovicus (von 1584—1594 alleiniger Rektor) und M. Martinus Mylius (1594—1608). Sie hatten entweder Melanchthon noch selbst gehört oder waren seine treu ergebenen Anhänger³¹). Die Schule galt daher weithin als schola Melanchthoniana. „Honoris causa scholae Melanchthonianae elogia ornabatur,“ sagte Baumeister in seinem Jubelprogramm von 1765³²).

Und dieser evangelische Charakter war weder von den Kaisern noch auch von dem Dekan in Bauzen bekämpft, vielmehr ausdrücklich anerkannt worden.

Kaiser Maximilian II. (1564—1572) hat gegen die Maßnahmen des Rats, das Gymnasium zu einer evangelischen Schule zu gestalten, nichts eingewendet, vielmehr unter dem 24. August 1567 sogar verfügt, daß von den landesherrlichen Gefällen der Biersteuer 200 Taler an die Schule fallen sollten. Ihm zu Ehren wurde in dem gleichen Jahre die neu errichtete Klosterpforte mit seiner Statue und rechts und links mit den Statuen der Erzherzöge Ferdinand und Karl geschmückt³³).

Um 1592 war, wie später 1602 die Kirche, in Ausstrahlung der krypto-calvinistischen Wirren in Kursachsen besonders auch die Schule zu Görlitz des Krypto-Calvinis-

³⁰) Schütt a. a. D. S. 23, Tagmann a. a. D. S. 42. — Zur Geschichte der alten Görlitzer Stadtschule, vgl. Sieg R. L. M. 106 S. 52 ff.

³¹) Schütt a. a. D. S. 31 ff., 40 ff., 48 ff., 22.

³²) R. L. M. 22 S. 363.

³³) Schütt a. a. D. S. 29 f.

mus beschuldigt worden. Kaiser Rudolf II. (1576—1612) war darauf aufmerksam geworden und hatte aus der Meinung heraus, daß die Lausitzer, wenn sie von der Augsburger Konfession abwichen, auch nicht mehr Anteil am Augsburger Religionsfrieden hätten, eine Untersuchung angeordnet. Am 15. Januar 1592 hatte er von Prag aus den Landvogt der Lausitz, Hans von Schleinitz, beauftragt, in Gemeinschaft mit Georg Leisentritt, dem Dekan von Bautzen, ganz in der Stille nach den Verführern und Sektierern zu fahnden und sie zu bestrafen. Beide beräumten mit Mitgliedern des Görlitzer Rats, der Geistlichkeit und der Schule eine Verhandlung in Bautzen an. Die Görlitzer Deputation führte kein geringerer als Bartholomeus Skultetus. Sie legte Schulordnung und Lehrplan vor und führte den Nachweis, daß die Schule in der Lehre bei der Augsburger Konfession, bei Luthers Katechismus und bei Melancthons Schriften geblieben sei. Sie durfte unbehelligt zurückkehren³⁴⁾. Der Krypto-Calvinismus wäre der Schule zum Verhängnis geworden. Der evangelisch-lutherische Charakter blieb anerkannt und unangetastet.

Am 15. April 1594 war der Rektor Laurentius Ludovicus gestorben. Nach einem in den Briefbüchern des Rats enthaltenen Konzept eines Briefes des Rats an den Herrn Dechant in Bautzen vom 3. Mai 1594 hatte dieser daraufhin dem Rat geschrieben, er, der Rat, möge bei Wiederbestellung des Rektoratsamtes in der Görlitzer Schule mit Fleiß darauf sehen, hierzu einen ehrlichen und gelehrten Mann, welcher in der Religion Augsburger Konfession richtig und unverdächtig sei, wiederum anzunehmen. Der Rat hatte sich für diese wohlgemeinte Erinnerung bestens bedankt und geschrieben, er werde bei der Besetzung der Stelle dieser Ermahnung mit Fleiß eingedenk sein, nicht bloß des Dechanten wegen, sondern auch besonders wegen des Kaisers und männiglich; mündlich wolle er, wohl durch seinen Syndikus, weiter mit ihm hiervon reden³⁵⁾. Gerade dieser Briefwechsel ist besonders bedeutungsvoll. Den Dekan zu Bautzen — 1560 war dazu neu erwählt Johann Leisentritt — hatte am 23. Juni 1560 der damals noch katholische Bischof von Meißen, Johann IX., zum commissarius generalis des Bistums Meißen in Ober-

³⁴⁾ N. S. M. 22 S. 357 ff., 363 f., Schütt a. a. O. S. 48.

³⁵⁾ Görlitzer Ratsarchiv, Missiven 1591—1595 zum Datum v. 15. 4. 1594.

und Niederlausitz, d. h. zu seinem vollberechtigten Stellvertreter ernannt. Der Kaiser Ferdinand I. hatte ihm im Verein mit dem päpstlichen Nuntius Melchior Bilia den Titel und die Obliegenheiten eines administrator episcopatus Misnensis in spiritualibus per utramque Lusatiam verliehen³⁶⁾. Der Dekan, dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterstellt, besaß also die gesamte bischöfliche Gewalt in der Oberlausitz, und eine Persönlichkeit solchen Ranges verlangte für das Görlitzer Gymnasium einen Rektor Augsburger Konfession! Maßgebender hätte der evangelische Charakter der Schule nicht bezeugt werden können.

Die Affekuration des Königs Matthias vom 5. September 1611, die früher erwähnt wurde, wiederholte diese Anerkennung; sie bestimmte ausdrücklich, die Stände der Oberlausitz, und dazu gehörten auch die Städte, sollten bei dem freien exercitio religionis Augsburger Konfession, soweit sie desselben bisher in Possess und Übung gewesen, ungehindert gelassen werden. Und Kaiser Ferdinand II. (1619—1637) bestätigte diese Affekuration durch die Affekuration vom 25. Juli 1622.

In der böhmischen Zeit der Oberlausitz bis 1623 ist also das Gymnasium von seiner Einrichtung an von der öffentlichen Meinung wie auch von den maßgebenden Instanzen als ein evangelisches angesehen worden.

In der sächsischen Zeit 1623—1815 ist dieser evangelische Charakter nicht geändert worden. Der Revers vom 14./24. Juni 1623, der Traditionsrezess vom 30. Mai 1635, die Reversales vom 25. September 1637, die Religionsversicherungen von 1697—1718 hatten ihn mit der Bestimmung, in dem bisherigen exercitio Augsburger Religion nicht zu hindern, implizite immer wieder anerkannt. Rektor wie Lehrerkollegium waren demgemäß ausschließlich evangelisch gewesen. Die gesamte Schule, Rektor und Lehrer mit ihren Familien sowie die älteren Schüler waren gemeinsam zum evangelischen Abendmahl gegangen; zunächst einmal, 1696 zweimal, von 1696 ab viermal, erst in der Peterskirche, von 1712 an nach Anstellung eines besonderen Ordinarius in der Oberkirche. Gedächtnistage der Evangelischen wurden von der ganzen Schule gefeiert, so am 25. Juni 1710 bezw. 25. Juni 1730 die vor 180 bezw. 200 Jahren erfolgte Übergabe der Augsburger Kon-

³⁶⁾ N. L. M. 56 S. 100 f., N. L. M. 36 S. 384 f., S. 392 f., Schulß a. a. D. S. 15 Anm. 1.

fession, 1725 am Freitag nach Jubilate die vor 200 Jahren geschehene Einführung der Reformation in Görlik und besonders feierlich 4 Tage lang am 31. Oktober 1717 das zweihundertjährige Reformationsjubiläum³⁷⁾.

Ebenso wenig hat der Übergang an Preußen 1815 eine Umgestaltung mit sich geführt. Der Superintendent Worbs in Priebus erhielt am 30. November 1818 die allgemeine Aufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen der Lausitz mit Ausnahme der Gymnasien³⁸⁾. Diese wurden dem Konsistorium zu Breslau unterstellt. Am 31. Oktober 1817 hielt das ganze Gymnasium zur Feier des Reformationsfestes einen feierlichen Aktus. Am 26. Juni 1830 wurde auf Allerhöchsten Befehl die Übergabe der Augsburgerischen Konfession festlich begangen, am 28. September 1855 der Augsburgerische Religionsfrieden, am 19. April 1860 der dreihundertjährige Todestag Melancthons. Am 31. Oktober 1851 besuchte der Geh. Oberregierungsrat Dr. Wiese, welcher von dem Zustand einiger evangelischer Gymnasien unmittelbar Kenntnis nehmen sollte, auch das Görliker Gymnasium. Von den 416 Abiturienten, welche 1801 bis 1836 zur Universität gegangen waren, hatten nicht weniger als 234 dem Studium der evangelischen Theologie sich zugewendet³⁹⁾.

III.

Allein, so könnte nun eingewendet werden, werden alle diese Ausführungen nicht dadurch zunichte gemacht, daß es in der Kaiserlichen Bestätigung vom 5. Februar 1564 heißt: wir gönnen . . . und bewilligen ihnen (dem Bürgermeister und Ratmannen unserer Stadt Görlik) . . ., daß sie berührt Barfüßer Kloster zu Aufrichtung einer katholischen Partikular-Schul annehmen . . ., auch dergestalt und mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie, wenn der Orden jezo oder künftig über lang oder kurz wiederumb aufgerichtet würde und in esse käme, jederzeit solches Kloster wiederumb genßlichen abzutreten und den Ordensbrüdern samt der Kirchenzier ohne alle Widerrede einzuräumen schuldig sein sollen⁴⁰⁾?

Demgegenüber ist folgendes zu beachten:

³⁷⁾ Schütt a. a. D. S. 74, 66, 68 f., 79 f., 83, II S. 14, 23, 7.

³⁸⁾ Schulz a. a. D. S. 26.

³⁹⁾ Schütt a. a. D. II S. 36 f., 44 f., 43.

⁴⁰⁾ R. L. M. 88 S. 193 Anm. 3.

In der kaiserlichen Bestätigungsurkunde ist allerdings der Ausdruck „katholische Partikularschul“ gebraucht. Anders dagegen ist der Wortlaut in den die Stiftung selbst betreffenden Urkunden. In der von dem Bauzener Notar Melchior Wiedemann aufgenommenen Cession des Mönches Urban vom 8. August 1563, also der eigentlichen Stiftungsurkunde, heißt es „der . . . Bruder Urban Weißbach von Altenberg, des Ordens Sancti Franziski, . . . hat . . . einem erbarn Rat und gemeiner Stadt dasselbe (das ganze Kloster) zu einem christlichen Nutz und Gebrauch, nämlich zu einer Schule . . . übergeben.“ In der Bestätigung des Dekans Leisentritt vom 12. Juli 1563 steht „lotum monasterium . . . tradiderit prudenti senatui totique civitati Goerlicensi hac tamen lege et nulla alia conditione, quam ut senatus et civitas Goerlicensis pro inventute ad christianam pietatem promovenda bonisque artibus ad veram et debitam disciplinam erudienda, in eodem monasterio sedem scholae collocarent.“ Und im Revers des Rates, datiert in vigilia Sancti Jacobi apostoli anni 1564, ist gesagt: Der Kaiser hat . . . das Kloster . . . dem Rat und der Stadt Görlich zur Aufrichtung einer christlichen Partikularschule zur Aufziehung und Unterweisung der Jugend bewilligt. Der Rat hat die Bedingung übernommen, bei Wiederaufrichtung des Klosters dasselbe samt der Kirchenzier ohne alle Widerrede zurückzugeben⁴¹⁾. Der Ausdruck „katholische“ Partikularschule ist also vermieden und durch

⁴¹⁾ N. L. M. 88 S. 192 f., S. 199. Fände der Wechsel zwischen den Ausdrücken „christlich“, „katholisch“ sich in Urkunden vor 1530, so wäre ihm kein Gewicht beizulegen. Damals war „christlich“ und „katholisch“ ganz dasselbe. Davon geben auch die Briefbücher des Görlicher Rats wiederholt Zeugnis (N. L. M. 102 S. 206, 212, 214, 215 ff.). Aber für die Zeit von 1530 an ist die harmlose Gleichstellung zwischen „christlich“ und „katholisch“ nicht mehr anzunehmen. So schreibt z. B. schon am 31. August 1530 in einem Bericht an den Landvogt über die Verhöhnung des Görlicher Pfarrers Rothbart von der „lutterischen faction“ (N. L. M. 102 S. 224 und ebenso vom 29. 7. 1538, Missiven 1534—40 S. 558 f.). Und erst recht 1539 verweist er auf die „Zwiespältigkeit der alten christl. Religion“, redet von „aldir religion“ und unterscheidet zwischen „lutterischem“ und „papistischem“ Prediger (N. L. M. 102 S. 229 f.). Mit den Reichstagen zu Speyer 1529 und Augsburg 1530 war das konfessionelle Bewußtsein erwacht, und der Augsburger Religionsfriede 1555 hatte die Gleichberechtigung zwischen lutherisch und katholisch ausgesprochen. Daher möchte ich den Wechsel zwischen „katholisch“ und „christlich“ in den oben angeführten Urkunden von 1563/64 nicht belanglos finden.

den allgemeinen Ausdruck „christlich“ ersetzt. Und daß anstatt des bestimmten „katholisch“ der unverfängliche, unbestimmte Ausdruck „christlich“ doch wohl mit Absicht gewählt worden ist, dürfte aus der Konfirmation Leisentrtritts zu folgern sein. Dort heißt es am Anfang, es seien die Klöster „Zelo orthodoxae vereque catholicae religionis nostrae“ „ad catholicam pietatem plantandam“ errichtet worden. Gegen Schluß des Schreibens ist aus der catholica pietas geworden ein allgemeines „pro inventute ad christianam pietatem promovenda“. Die geschichtliche Lage macht diese Wahl verschiedenartiger Ausdrücke durchaus verständlich. Der Kaiser war in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation außerstande, sich mit der Reformation abzufinden, er konnte in seinem Erlaß nur eine katholische Schule zulassen. Für den evangelischen Rat aber war es unmöglich, in der ganz evangelisch gewordenen Stadt eine katholische Schule einzurichten. Und der Dekan Leisentrtritt wollte ein an sich recht notwendiges Werk nicht hindern, er verfolgte „den Grundsatz, wo er die Kirche nicht restituieren konnte, ... den neuen Zustand auf eine gewisse Ordnung unter Rettung des Kirchenvermögens zu bringen, um nicht unnötig die Gemüter aufzureizen⁴²⁾.“ Jedenfalls kann aus dem Wortlaut der Stiftungs- und Bestätigungs-urkunden keine Entscheidung über den Charakter des Gymnasiums getroffen werden. Er könnte sowohl für wie noch mehr gegen einen etwaigen stiftungsgemäßen katholischen Charakter angezogen werden.

Die Entscheidung liegt in der Art der Errichtung und ersten Einrichtung und in der Stellungnahme von Kaiser und Dekan zu diesen Maßnahmen. Die Errichtung und erste Einrichtung aber, das ist vorstehend unanfechtbar nachgewiesen, sind ganz und gar durch evangelischen Geist bestimmt gewesen und durchaus in evangelischem Sinne geschehen. Und die katholischen Kaiser und der katholische Dekan in Baulzen, das ist ebenfalls unwiderlegbar bezeugt, haben schon im 16. Jahrhundert, der Zeit der Stiftung und der ersten Entwicklung, die Schule nicht anders als eine Schule Augsburgischen Bekenntnisses gekannt. Ja sie haben sie ausdrücklich, sei es schon im 16. Jahrhundert, sei es in der darauf folgenden Zeit, auch rechtlich ausdrücklich als evangelisch anerkannt.

Zum abschließenden Beweis für diese evangelische Art schließlich noch ein kurzer Blick auf die Schulordnungen.

⁴²⁾ N. Q. M. 36 S. 387, 386, 396. N. Q. M. 56 S. 101.

Die erste noch erhaltene Ordnung stammt von Petrus Vincentius⁴³⁾. Er schrieb 1566 auf Anordnung des Rats eine disciplina et doctrina Gymnasii Gorlicensis, und sowohl die prima wie die secunda lex bezeugen deutlich den Charakter der Anstalt. Daß die Schüler täglich ein und das andere Kapitel im Alten und Neuen Testament lesen, an Sonn- und Feiertagen an den Gottesdiensten in den evangelischen Kirchen sich beteiligen, das Abendmahl in beiderlei Gestalt feiern sollten und anderes mehr, konnte nur für eine evangelische Schule angeordnet werden. Übrigens hat Vincentius, vom 18. Juli 1569 Rudidirektor und Professor in der Schule zu St. Elisabeth in Breslau und Inspektor der anderen städtischen Schulen, in möglichst genauer, wenn auch den Breslauer Verhältnissen durchaus Rechnung tragender Anlehnung an diese Görlikzer Schulordnung die Breslauer Schulordnung vom 21. Mai 1570 aufgestellt und darin Melanchthon und seine Ideen nun voll auf Breslau übertragen.

Ebenfalls evangelischen Anstaltscharakter setzte Ludovici curriculum hibernorum studiorum scholae Görlicensis von 1584 voraus⁴⁴⁾. Luthers Katechismus, der griechische Text der Evangelien, Melanchthons Postille und Vorlesungen, Trozendorfs Bücher, die Artikel der confessio Augustana konnten damals nur in einem evangelischen Schulsystem behandelt werden.

Das gleiche galt von Funcks Lehrverfassung von 1667 und seinem corpus doctrinae von 1686⁴⁵⁾. Des Hutterus compendium theologicum, Luthers Katechismus, die Bibel, die Teilnahme der Primaner und Sekundaner an dem Gottesdienst in der evangelischen Peterskirche, evangelische Schulpredigten für das Gymnasium waren an einer anderen als einer evangelischen Schule unmöglich.

⁴³⁾ Schütt a. a. D. S. 22, 90, 27 f. Bauch a. a. D. S. 205, 221.

⁴⁴⁾ Schütt a. a. D. S. 99 ff. Vergl. auch die von Ludovicus 1586 verfaßte Formula obligationis fidei scholasticae, die z. B. 1590 vom Wittenberger Konsistorium mitgebrachten Empfehlungsschreiben einzelner Schüler, die Benützung von Tür und Kanzel der evangelischen Peterskirche zur Bekanntmachung von Schulangelegenheiten und den nach 1621, nach der gewaltsamen Unterdrückung der Evangelischen in den Ländern der böhmischen Krone besonders stark einziehenden Zuzug von jungen Leuten evangelischen Glaubens, sei es adliger, sei es bürgerlicher Herkunft. (Sieg, die älteste Matrikel des Gymnasium Augustum zu Görlik, N. S. W. 106 S. 66 f., 75, 74, 77 f.)

⁴⁵⁾ Schütt a. a. D. S. 104 ff, S. 66 ff.

Und dann noch ein letztes. Im 63. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens findet sich ein Aufsatz des Breslauer Privatdozenten Dr. phil. Peter Epstein „Görlitzer Schulmusik um 1600.“ Darin wird im I. Abschnitt über die Lehrpläne unter anderem auch dafür der Beweis erbracht, daß die Schüler des Gymnasiums in weitgehendster Weise an den evangelischen Gottesdiensten und den evangelischen kirchlichen Handlungen (Trauungen, Begräbnissen) beteiligt gewesen sind. Der II. Abschnitt behandelt die Schulgesangbücher des Gymnasiums in den drei Auflagen von 1587, 1599, 1613. Er bringt am Schluß S. 146 bis 153 das Verzeichnis der Gesänge. Und wieder sind es evangelische Lieder von Luther, Melancthon und anderen, die hier sich finden. Gerade auch durch den Gesang sollten die Gymnasiasten zu evangelischen Christen erzogen werden. (S. 139.)

Ich bin am Schluß. Die Zeitverhältnisse hatten es mir nahegelegt, der Frage nach dem evangelischen Charakter des Görlitzer Gymnasiums nachzugehen. Es ist von seiner Entstehung an trotz des Ausdrucks „katholische Partikularschule“ in der Kaiserlichen Bestätigungsurkunde evangelisch. Bewußt evangelische Männer haben in einer ausschließlich evangelischen Stadt seine Errichtung vorbereitet. Evangelische Rektoren und Lehrer haben in evangelischem Geist seine Einrichtung bestimmt. Evangelischen Charakter haben von Anfang an seine Schulordnungen getragen. Als evangelische Schule hat es der katholische Kaiser geduldet, unter dem die Errichtung und Einrichtung vor sich gegangen ist. Als evangelisch haben es seine Nachfolger auf dem Kaiserthron, mochten sie sonst dem evangelischen Glauben noch so feindselig gegenüberstehen, sowie ihre kirchlichen Vertreter, die Dekane zu Bautzen, in rechtsverbindlicher Weise anerkannt. Als evangelisch ist es gleich anderen evangelischen Einrichtungen der Oberlausitz durch feierliche Erklärungen von Kaisern, Kurfürsten, Königen bestätigt und geschützt worden. Evangelische Art und Sitte ist Jahrhunderte lang in ihm großgezogen und gepflegt worden. Den von der Stiftung an ihm eignenden evangelischen Charakter leugnen wäre eine Vergewaltigung des geschichtlichen Tatbestandes und klarer rechtlicher Bestimmungen. Eine Aufhebung oder Umwandlung dieses Charakters wird man unter Bezugnahme auf B.G.B. § 87 und Preuß. Ges. vom 10. 7. 1924 (Ges.-Samml. S. 575) nur dann als zulässig ansehen dürfen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes un-

möglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist⁴⁶⁾. Bleiben die bisherigen Zustände, so darf dem Görlicher Gymnasium der evangelische Charakter nicht genommen werden.

Görlich.

Zobel.

⁴⁶⁾ Henselmann, Schule und evangelische Kirche in Preußen, S. 39.